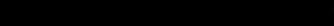




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-35/20**
ANSPRECHPARTNERIN 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 14.07.2020

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) vom 09.07.2020 – Informationsbegehren zum Gebäudebestand der BImA in der Stadt Münster im Stadtteil Glevenbeck

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 09.07.2020. Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Informationen „ob der Gebäudebestand der BImA auch Gebäude in der Stadt Münster im Stadtteil Glevenbeck in der Wohnsiedlung zwischen Enschedeweg, Hensenstraße und dem Rüschausweg umfasst“.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BImA für solche Anträge zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BImA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass kein Bezug zu umweltbezogenen Informationen erkennbar ist. Ich gehe davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten.

Das vorliegende Verfahren wird daher ausschließlich nach dem IFG durchgeführt, sofern ich von Ihnen keine anderslautende Nachricht erhalte.

Ich habe die mit der Verwaltung der Grundstücke der BImA befassten Sparten um Auskunft zu Ihrem Informationsbegehren gebeten. Sobald mir die erforderlichen Informationen vorliegen, werde ich un-
aufgefordert auf Ihre Anfrage zurückkommen.

Sie hatten mit Ihrer E-Mail gebeten Sie vorab über zu erhebende Gebühren und Auslagen zu unter-
richten. Wunschgemäß teile ich Ihnen mit dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Infor-
mationszugang gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)

Kosten entstehen können. Der Informationszugang ist gebührenfrei, wenn es sich um einen einfachen Fall der Auskunftserteilung (auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften) handelt. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand. Die Höhe der möglicherweise festzusetzenden Kosten ist von dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der jeweiligen Anfrage abhängig. Der Verwaltungsaufwand für den von Ihnen begehrten Informationszugang kann derzeit noch nicht ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■
■